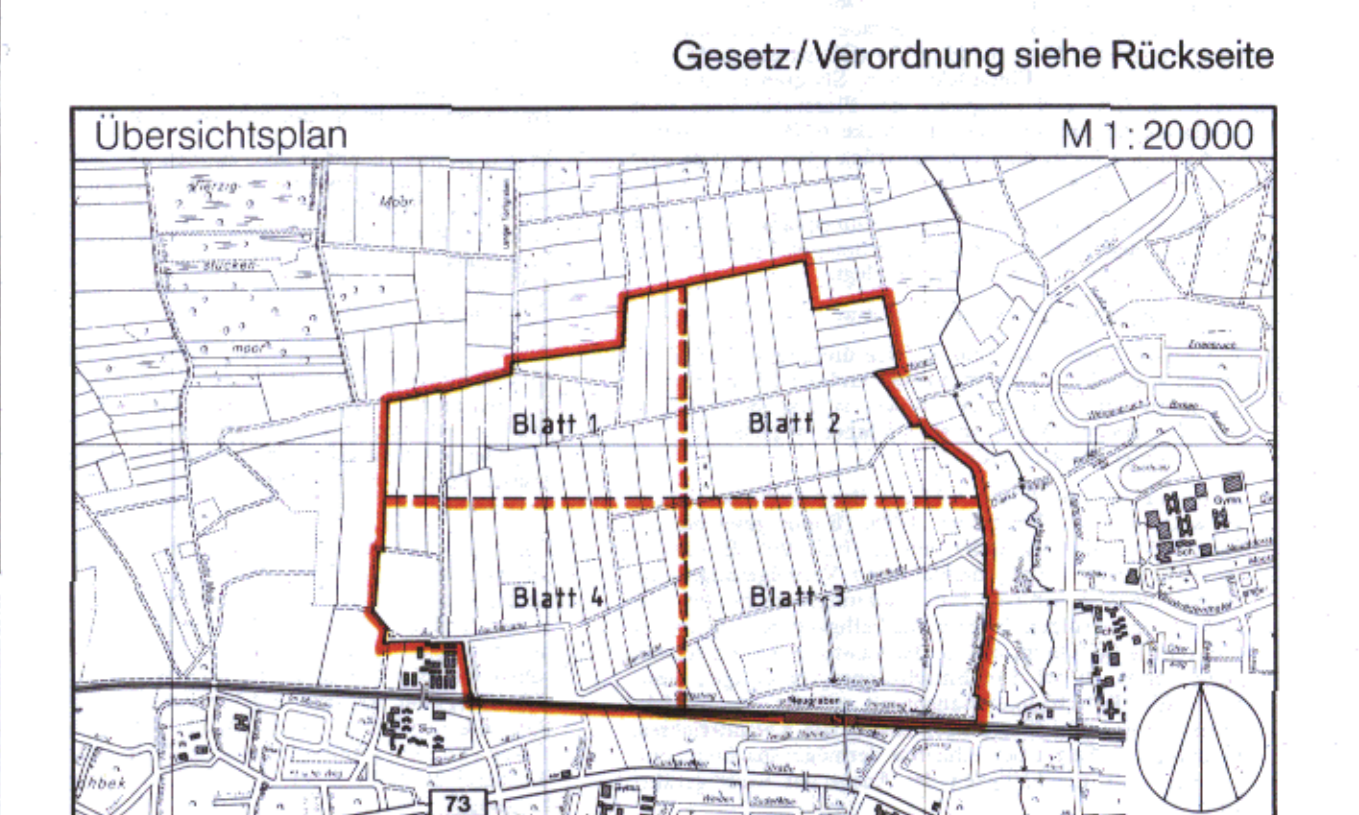




**Festsetzungen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- Fläche für die Abwasserbeseitigung
- Grünfläche
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu be-astende Flächen
- Durchgang mit Gehrecht
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgrenzung
- Lichte Höhe als Mindestmaß
- Ein- bzw. Ausfahrtsbereich
- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzfläche
- Schutzwall
- Schutzwand
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Denkmalschutz
- z.B. A Besondere Vorschriften (vergl. § 2)
- Nachrichtliche Übernahmen**
- Oberirdische Bahnanlage
- Wasserfläche
- Fläche mit wasserrechtlichen Regelungen
- Denkmalschutz
- Einzelanlagen
- Kennzeichnungen**
- Flurabstandslinie
- Vorhandene oberirdische Elektrizitätsleitung
- Vorhandene unterirdische Leitung
- Gas
- Wasser
- Vorgesehenes Bodennordungsgebiet
- Begrenzung der unverbindlichen Vorkennzeichnung
- Vorgesehene Oberflächenentwässerung
- Vorhandene Gebäude
- Hinweise**
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- Versorgungsfläche
- Blockheizkraftwerk (Hamburgische Elektrizitätswerke AG)



Freie und Hansestadt Hamburg  
**Bebauungsplan**  
 Neugraben-Fischbek 15 (4 Blätter) Blatt 2  
 Maßstab 1:1000  
 Bezirk Harburg Ortsteil 718

## Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 15

Vom 28. Mai 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 15 (4 Blätter) für den Geltungsbereich nördlich der Bahntrasse zwischen Geutensweg und Im Neugrabener Dorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Westgrenze des Flurstücks 6404 (Geutensweg) — Südgrenzen der Flurstücke 6116 (Am Aschenland) und 7745, über das Flurstück 6649, Westgrenze des Flurstücks 6649, über das Flurstück 6115, Südwest- und Westgrenze des Flurstücks 5083, über das Flurstück 450, West- und Nordgrenze des Flurstücks 441, Nordgrenzen der Flurstücke 442 bis 447, 6114, 481 bis 485 und 6582, über das Flurstück 439, Nordgrenze des Flurstücks 439, Westgrenze des Flurstücks 425, über das Flurstück 425, Nordgrenze des Flurstücks 488, über das Flurstück 537, West- und Nordgrenze des Flurstücks 6987 (alt: 552), Nordgrenzen der Flurstücke 6989 (alt: 551), 6933 (alt: 550), 6991 (alt: 549), 6993 (alt: 548), 6995 (alt: 547), 6997 (alt: 696), 6999 (alt: 697) und 5483, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 7003 (alt: 699), Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 701, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 700, über das Flurstück 569, Ostgrenzen der Flurstücke 6278 und 6279, über das Flurstück 4181, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4196, Ostgrenzen der Flurstücke 4197 und 4171, Nordgrenzen der Flurstücke 680 und 679, Nordostgrenzen der Flurstücke 679, 678 und 677, Nordost- und Ostgrenze des Flurstücks 676, Ostgrenzen der Flurstücke 675, 674, 673, 672, 671, 670, 669, 668, 6212, 6213, 5322 und 5321, Südgrenze des Flurstücks 5321, Ostgrenze des Flurstücks 4160, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4578, Ostgrenze des Flurstücks 662, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4576, Ostgrenzen der Flurstücke 4393 (Ulenflucht), 661, 6093 und 6094 (Neuwiedenthaler Straße) der Gemarkung Fischbek — Im Neugrabener Dorf — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 6539 (Im Neugrabener Dorf), Südgrenzen der Flurstücke 6541, 6553, 6554 (Gleisstieg), 6555 und 6556, Westgrenze des Flurstücks 6556, Südgrenze des Flurstücks 6376, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 7721 (Am Aschenland), Südgrenzen der Flurstücke 6378, 7724, 6368, 6363, 6360 und 6357, über das Flurstück 6404 (Geutensweg) der Gemarkung Fischbek.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 30. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1189), bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Ent-

schädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die Gesamtanlage Im Neugrabener Dorf 45, bestehend aus der Hofanlage und dem nördlichen Sandweg auf den Flurstücken 662, 4576, 4578 und 4160 der Gemarkung Fischbek ist nach § 7 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 mit der Änderung vom 12. März 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1973 Seite 466, 1984 Seiten 61, 63) dem Schutz dieses Gesetzes unterstellt.
2. In den allgemeinen Wohngebieten westlich des Süderelbogens sind außer auf der mit „F“ bezeichneten Fläche im Erdgeschoß nur die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
3. Auf der mit „F“ bezeichneten Fläche des allgemeinen Wohngebiets sind nur Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig.
4. Im Dorfgebiet sind Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Betriebe ausschließlich mit Massentierhaltung unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479), werden ausgeschlossen.
5. Auf der mit „K“ bezeichneten Fläche des Kerngebiets werden Tankstellen, Vergnügungsstätten sowie Nutzungen nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung ausgeschlossen. Auf den mit „A“ bezeichneten Flächen des

Kerngebiets sind nur Nutzungen nach § 7 Absatz 2 Nummer 4 der Baunutzungsverordnung zulässig.

6. In den Gewerbegebieten sind gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash-, Tennishallen und Bowlingbahnen) unzulässig; Ausnahmen für Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Wohnungen für Betriebsangehörige sind in einer Tiefe von maximal 15 m, gemessen von der Baugrenze entlang der Straße Am Aschenland, vorzusehen.
7. In den Gewerbegebieten sind auf den mit „C“ bezeichneten Flächen luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe sowie Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr (insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze) unzulässig. Auf den mit „D“ bezeichneten Flächen des Gewerbegebiets werden Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.  
  
Auf der mit „E“ bezeichneten Fläche sind Handels- und Einzelhandelsbetriebe unzulässig, soweit sie nicht mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und sonstigen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten und sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, Artikel ausstellen oder lagern.
8. Für die Erschließung des Gewerbegebiets sowie für die mit „B“ bezeichnete Kerngebietsfläche sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 83), zuletzt geändert am 11. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 85) festgesetzt oder für Teilbereiche nach § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.
9. Für die Reihenhausbauung wird eine Mindestbreite der Baugrundstücke von 5,5 m festgesetzt.
10. Kellerersatzräume für die festgesetzte Reihen-, Einzel- und Doppelhausbauung westlich des Süderelbebogens/verlängerten Süderelbebogens sind nur im Anschluß an das Hauptgebäude zulässig.
11. Für die festgesetzten Reihen-, Einzel- und Doppelhausgrundstücke sind gemeinsame Grundstückszufahrten vorzusehen, sofern keine Gemeinschaftsanlagen für Stellplätze ausgewiesen werden.
12. Von der Lage der innerhalb der Baugrenzen festgesetzten Durchgänge kann bis zu 5 m abgewichen werden, wenn es die Grundrißgestaltung erforderlich macht.
13. Tiefgaragen und Kellergeschosse sind nur südlich der gekennzeichneten 2,5 m-Flurabstandslinie zulässig; Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Die Deckenoberkante der Tiefgaragen und Kellergeschosse darf im Mittel 1,25 m über Geländeroberfläche hinausragen. Tiefgaragen sind nur auf den überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig. Überschreitungen der Baugrenzen können für Keller und Tiefgaragen bis zu 5 m zugelassen werden, wenn Wohnruhe und Gartengestaltung nicht erheblich beeinträchtigt werden.
14. Außer auf den festgesetzten Flächen für Stellplätze und Gemeinschaftsstellplätze sind in den drei- bis fünfgeschossigen Wohngebieten westlich des Süderelbebogens/verlängerten Süderelbebogens keine weiteren ebenerdigen Stell-

plätze zulässig. Auf den Flächen für Gemeinschaftsstellplätze sind Garagen unzulässig. In den ein- und zweigeschossigen Wohngebieten sind in den Vorgärten Stellplätze mit Schutzdächern zulässig, sofern keine Gemeinschaftsstellplätze zugeordnet werden.

15. Auf den mit „G“ bezeichneten Stellplatzanlagen sind Einfriedungen sowie die Errichtung von Schutzdächern für Stellplätze und Garagen unzulässig.
16. Die Dächer der Gebäude westlich des Süderelbebogens/verlängerten Süderelbebogens sind flächendeckend zu begrünen. In den Gemeinbedarfs- und Gewerbegebieten sind Ausnahmen für technische Aufbauten und Oberlichter zulässig. In den drei- bis fünfgeschossigen Wohngebieten sind Dachgauben und Dachflächenfenster unzulässig.
17. Die Dächer in Wohngebieten und auf den Versorgungsflächen westlich des Süderelbebogens/verlängerten Süderelbebogens sind mit Ausnahme der eingeschossigen Gebäudeteile mit einer Dachneigung von 15 Grad bis 25 Grad auszubilden. Aufenthaltsräume oberhalb der festgesetzten Vollgeschosse sind außer in den ein- und zweigeschossigen Wohngebieten unzulässig. Höchstens 20 vom Hundert (v. H.) der Dächer können als begrüntes Flachdach vorgesehen werden.  
  
Die Dächer der eingeschossigen Gebäudeteile im Geschöpfungsbau sind im allgemeinen Wohngebiet als begehbare Terrassen auszubilden; mindestens 30 v. H. dieser Dachflächen sind zu begrünen. In den Baugebieten östlich des Süderelbebogens/verlängerten Süderelbebogens sind die Dächer mit einer Neigung von 30 Grad bis 45 Grad auszubilden.
18. In den Kern-, Gemeinbedarfs- und Gewerbegebieten westlich des Süderelbebogens/verlängerten Süderelbebogens darf die Dachneigung maximal 25 Grad betragen.
19. Fensterlose Gebädefassaden und Außenwände, deren Tür- und/oder Fensterabstand mindestens 2 m beträgt, sind zu begrünen.
20. Dächer von Nebengebäuden (z. B. für Abstellzwecke), Tiefgaragen sowie Schutzdächer von Stellplatzanlagen sind zu begrünen. Dachstellplätze sind mit Rankgerüsten oder Schutzdächern zu versehen und zu begrünen.
21. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein Baum zu pflanzen.
22. Entlang der Parkanlagen sind in den reinen und allgemeinen Wohngebieten in einer Tiefe von 3 m, gemessen von den Grundstücksgrenzen, Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen unzulässig.
23. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, allgemein zugängliche Wege anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten sowie die Zu- und Abfahrt für die nördlich des Sportplatzes gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen sicherzustellen. Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten sowie die Befugnis der Hamburger Stadtentwässerung, unterirdische öffentliche Siedlanlagen herzustellen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den vorgenannten Festsetzungen können zugelassen werden. Nutzungen, welche die Herstel-

lung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

24. Beiderseits der Wohnsammelstraßen 1 und 2, entlang Süderelbebogen, Neuwiedenthaler Straße und nördlich Am Aschenland sowie auf den mit „H“ bezeichneten Flächen der Wohngebiete sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Aufenthaltsräumen an den lärmabgewandten Gebäude-seiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
25. Die Neubebauung ist an ein Blockheizkraftwerk-Fernwärmenetz anzuschließen. In Bereichen, in denen ein Wärmeversorgungsnetz nicht besteht, sind Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Sonnenenergie oder Wärmee-rückgewinnungsanlagen zulässig.
26. Im Bereich der festgesetzten Flächen für den Ausschluß von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen können Grundstückszufahrten zugelassen werden.
27. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden den Flächen von Wohn-, Gewerbe- und Kerngebieten sowie Gemeinbedarfsflächen die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zugeordnet. Ausgenommen von der Zuordnung sind die Baugebiete entlang der Straße Im Neugrabener Dorf, der Gebäudebestand des P+R-Gebäudes südlich der Straße Ackerweg auf den Flurstücken 6566, 7726 und 7727, der Gebäudebestand des Eisenbahnstellwerks auf dem Flurstück 6376, das Gewerbegebiet westlich des „Langen Torfgrabens“ auf den Flurstücken 6117, 6356, 6361 und 6364 sowie das Gewerbegebiet östlich der Straße Am Aschenland auf den Flurstücken 6515 und 6529.

### § 3

1. In den Wohngebieten sowie auf den Gemeinbedarfs- und Versorgungsflächen gelten nachstehende gestalterische Festsetzungen:
  - 1.1 Die von außen sichtbaren Teile der Außenwände von Gebäuden sind mit roten bis blauroten Ziegelsteinen zu ver-

blenden; untergeordnete Bauteile können in anderen Materialien ausgeführt werden, wenn Verblendmauerwerk vorherrschend bleibt. Kellerersatzräume und Garagen sind dem Hauptgebäude in Material und Farbgebung gestalterisch anzupassen.

- 1.2 Die Fenster sind zu gliedern und in weißem Farbton vorzusehen.
- 1.3 Erforderliche Aufhöhungen sind auf den Baugrundstücken mit Mauern abzufangen. Mauern sind zu begrünen. Mauern von mehr als 75 cm Höhe sind in ihren sichtbaren Teilen in roten bis blauroten Ziegelsteinen auszuführen.
- 1.4 Für Einfriedungen zum öffentlichen Grund und zur freien Landschaft sind — außer die in Nummer 1.3 genannten Mauern — Hecken oder Hecken in Kombination mit Drahtzäunen zu verwenden.
2. Für die in den Gewerbegebieten nach § 2 Nummer 6 Satz 2 anzuordnenden Gebäude sowie für die Gebäude in den Kerngebieten sind die von außen sichtbaren Teile der Außenwände mit roten bis blauroten Ziegelsteinen zu verblenden. Für einzelne Architekturteile können andere Baustoffe — wie Stahl und Glas — zugelassen werden, wenn Verblendmauerwerk vorherrschend bleibt.
3. Außerhalb des in § 2 Nummer 6 Satz 2 festgelegten Bereichs sind für die Gebäude bei Verblendung mit Ziegelsteinen rote bis blaurote Ziegelsteine zu verwenden. Bei Verwendung von anderen Fassadenmaterialien sind helle Farbtöne vorzusehen. Außerdem ist durch konstruktive Architekturelemente eine vertikale Gliederung der Fassade vorzunehmen.
4. In den Gewerbegebieten sind Großwerbetafeln unzulässig. Oberhalb der Gebäudetraufen sind Werbeanlagen unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage auf die benachbarten Wohngebiete und Gemeinbedarfsflächen einwirken, sind unzulässig.

### § 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 1997.

Der Senat

**Grünordnungsplan Neugraben-Fischbek 15**  
Festsetzungskarte Blatt 2



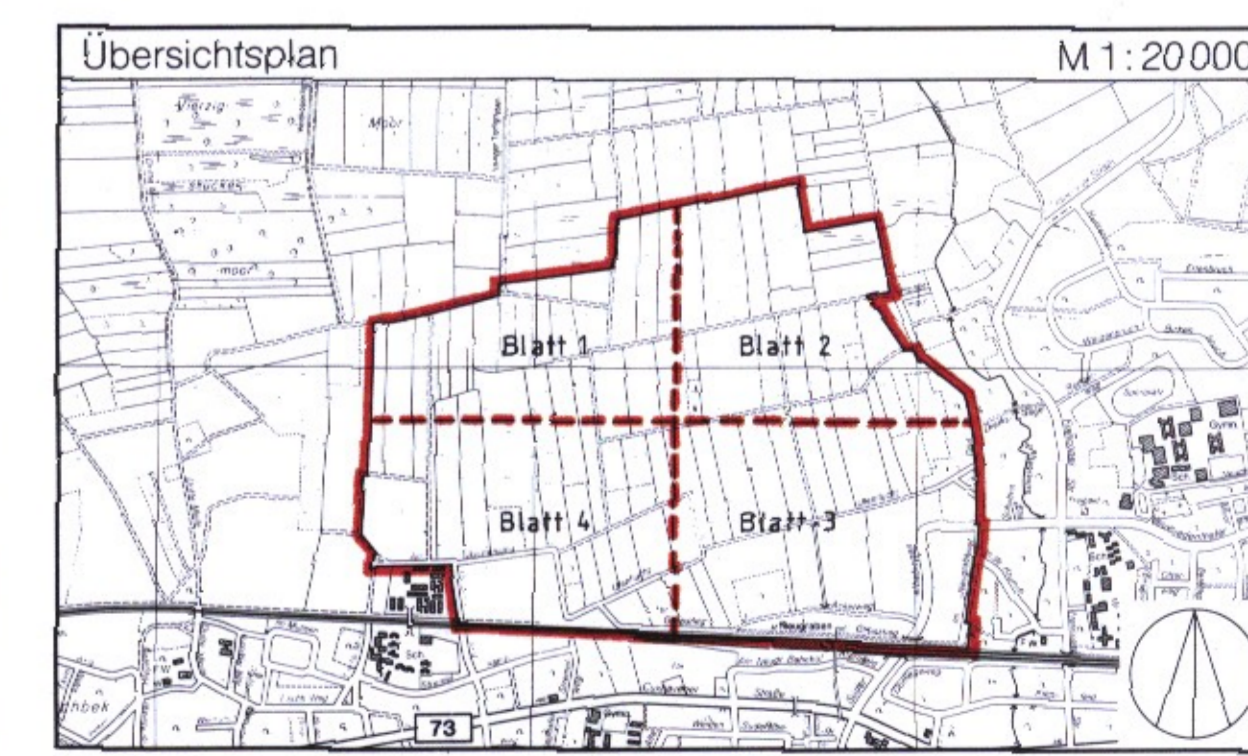
- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Grünordnungsplans
  - Erhaltungsgebot für Bäume mit Ersatzpflanzungsverpflichtung
  - Erhaltungsgebot für Baumreihen und Gehölzgruppen mit Ersatzpflanzungsverpflichtung
  - Anpflanzungsgebot für Baumreihen und Gehölzgruppen mit Ersatzpflanzungsverpflichtung
  - Umgrenzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
  - Feuchtbüschsukzession
  - Röhrichtsukzession
  - Sumpfdotterblumenwiese
  - Extensives Feuchtgünländ
  - Extensives Grünländ
  - Rad- und Wanderwege
  - Besondere Vorschriften (vergl. § 2)

- Nachrichtliche Übernahmen**
- Überbaubare Fläche im reinen/allgemeinen Wohngebiet
  - Überbaubare Fläche im Dorfgebiet
  - Überbaubare Fläche im Kerngebiet
  - Überbaubare Fläche im Gewerbegebiet
  - z. B. GRZ 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß
  - z. B. GR 2600 m² Grundfläche als Höchstmaß
  - z. B. GF 9000 m² Geschosfläche als Höchstmaß
  - z. B. II Zahl der Vollgeschosse
  - z. B. GH 10/FH 10 Gebäudehöhe/Firsthöhe als Höchstmaß über Gehweg
  - Arkaden mit Gehrecht
  - Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzfläche
  - Nur Einzelhäuser/nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - Reihenhäuser
  - Offene/geschlossene Bauweise
  - Durchgang, Durchfahrt, Brücke
  - Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen
  - Fläche f. Stellplätze (St), Gemeinschaftsstellplätze (GST), -garagen (GG), -garagen (GA), Gemeinschaftsstellplätze f. Abfallbehälter (GA)
  - Überbaubare Fläche der Fläche für den Gemeinbedarf
  - Straßenverkehrsfläche
  - Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Ver- bzw. Entsorgungsfäche
  - Grünfläche
  - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
  - Sonstige Abgrenzung
  - Umgrenzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
  - Denkmalschutz/Denkmalerschutzeinzelanlagen
  - Fläche mit wasserrechtlichen Regelungen
  - Wasserfläche
  - Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

- Kenzeichnungen**
- 2,5-m-Grundwasserflurabstandslinie
  - Grenze zwischen Grundwasserrein- und aussickerung/Aussickerungslinie
  - Vorhandene oberirdische Elektrizitätsleitung
  - Vorhandene unterirdische Gas-/Wasserleitung
  - Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet
  - Vorgesehene Oberflächenentwässerung
  - Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
  - Vorhandene Gebäude
  - Sonstiger Baumbestand
  - Nach § 9 Hamburgische Bauordnung zu begrünende Fläche soweit nicht Nebenanlagen und Stellplätze zulässig sind

**Hinweise**

- Städtebauliche Festsetzungen trifft der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 15
- Längenmaße und Höhenangaben in Metern
- Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Grünordnungsplans dem Stand vom Juli 1995



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**Grünordnungsplan**  
Neugraben-Fischbek 15 (4 Blätter) Blatt 2  
Maßstab 1:1.000  
Bezirk Harburg Ortsteil 718

## Gesetz über den Grünordnungsplan Neugraben-Fischbek 15

Vom 28. Mai 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Grünordnungsplan Neugraben-Fischbek 15 (4 Blätter Festsetzungs- und 4 Blätter Grundlagenkarte) für den Geltungsbereich nördlich der Bahntrasse zwischen Geutensweg und Im Neugrabener Dorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Westgrenze des Flurstücks 6404 (Geutensweg) — Südgrenze der Flurstücke 6116 (Am Aschenland) und 7745, über das Flurstück 6649, Westgrenze des Flurstücks 6649, über das Flurstück 6115, Südwest- und Westgrenze des Flurstücks 5083, über das Flurstück 450, West- und Nordgrenze des Flurstücks 441, Nordgrenzen der Flurstücke 442 bis 447, 6114, 481 bis 485 und 6582, über das Flurstück 439, Nordgrenze des Flurstücks 439, Westgrenze des Flurstücks 425, über das Flurstück 425, Nordgrenze des Flurstücks 488, über das Flurstück 537, West- und Nordgrenze des Flurstücks 6987 (alt: 552) Nordgrenzen der Flurstücke 6989 (alt: 551), 6933 (alt: 550), 6991 (alt: 549), 6993 (alt: 548), 6995 (alt: 547), 6997 (alt: 696), 6999 (alt: 697) und 5483, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 7003 (alt: 699), Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 701, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 700, über das Flurstück 569, Ostgrenzen der Flurstücke 6278 und 6279, über das Flurstück 4181, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4196, Ostgrenzen der Flurstücke 4197 und 4171, Nordgrenzen der Flurstücke 680 und 679, Nordostgrenzen der Flurstücke 679, 678 und 677, Nordost- und Ostgrenze des Flurstücks 676, Ostgrenze der Flurstücke 675, 674, 673, 672, 671, 670, 669, 668, 6212, 6213, 5322 und 5321, Südgrenze des Flurstücks 5321, Ostgrenze des Flurstücks 4160, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4578, Ostgrenze des Flurstücks 662, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4576, Ostgrenzen der Flurstücke 4393 (Ulenflucht), 661, 6093 und 6094 (Neuwiedenthaler Straße) der Gemarkung Fischbek — Im Neugrabener Dorf — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 6539 (Im Neugrabener Dorf), Südgrenzen der Flurstücke 6541, 6553, 6554 (Gleisstieg), 6555 und 6556, Westgrenze des Flurstücks 6556, Südgrenze des Flurstücks 6376, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 7721 (Am Aschenland), Südgrenzen der Flurstücke 6378, 7724, 6368, 6363, 6360 und 6357, über das Flurstück 6404 (Geutensweg) der Gemarkung Fischbek.

(2) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplans (Grundlagenkarte und Festsetzungskarte) und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Je ein Abdruck des Grünordnungsplans und die ihm beigegebene Begründung können bei der Stadtentwicklungsbehörde und beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Grünordnungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

(1) Bepflanzungen sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten:

1. Für je 150 m<sup>2</sup> der nicht überbauten Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Laubbaum, dessen Kronendurchmesser im ausgewachsenen Zustand bis zu 6 m beträgt, oder für je 300 m<sup>2</sup> der nicht überbauten Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger Laubbaum, dessen Kronendurchmesser im ausgewachsenen Zustand mehr als 6 m beträgt, zu pflanzen.
2. Auf den mit „A“ bezeichneten Flächen ist in den Vorgärten im Abstand von 5 m zueinander mindestens ein kleinkroniger Laubbaum zu pflanzen; für jeweils eine Straße ist eine Baumart zu verwenden. Die zu pflanzenden Bäume sind auf § 2 Absatz 1 Nummer 1 anrechenbar.
3. In Wohngebieten mit Geschoßwohnungsbau sind die Wohnungen mit Erdgeschoßbezug mit einem wohnungsbezogenen Garten zu versehen. Mindestens 30 vom Hundert (v.H.) der Gartenfläche sind zu begrünen.
4. Die zu begrünenden Dächer sind mit einer mindestens 5 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung zu versehen und als Sedum-Kräuter-Gras-Fläche (extensive Dachbegrünung) herzustellen .
5. Die auf Tiefgaragen gärtnerisch anzulegenden Flächen sind mit einer mindestens 0,5 m starken durchwurzelbaren Überdeckung herzustellen und zu begrünen.
6. Fassadenbegrünungen sind mit Schling- oder Kletterpflanzen vorzunehmen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
7. Die Begrünung der Dachstellplätze ist mit Schling- oder Kletterpflanzen vorzunehmen, wobei der Pflanzabstand maximal 2 m betragen darf.
8. Für Anpflanzungen der Schutzwälle und des Abschirmgrüns sowie der nach den Planzeichnungen des Grünordnungs- und Bebauungsplans festgesetzten Anpflanzungsflächen sind 10 v.H. Bäume als Heister mit einer Höhe von mindestens 2 m und 90 v.H. als Sträucher zu verwenden. Es ist mindestens ein Gehölz je m<sup>2</sup> zu verwenden.
9. Die Stellplatzbegrünung ist mit großkronigen Laubbäumen durchzuführen.
10. Für die im Bebauungsplan oder Grünordnungsplan festgesetzten Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote gelten folgende Vorschriften:
  - a) Es sind standortgerechte, einheimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden.
  - b) Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 14 cm, jeweils in 1 m über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
  - c) Im Kronenbereich der Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzulegen und mit standortgerechten Pflanzen zu begrünen.

11. Für nach den Planzeichnungen des Grünordnungs- und Bepflanzungsplans zu pflanzende und zu erhaltende Gehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dabei ist der Charakter und Umfang einer geschlossenen Baumreihe bzw. Gehölzpflanzung zu erhalten.

(2) Als Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vorgeschrieben:

1. Geländeaufhöhungen und Abgrabungen sind außerhalb von Straßenverkehrsflächen im Kronenbereich zu erhaltender und anzupflanzender Bäume, Baumreihen und Gehölzgruppen unzulässig. Sofern bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen auf Straßenverkehrsflächen und Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung die Notwendigkeit besteht, im Kronenbereich zu erhaltender Bäume, Baumreihen oder Gehölzgruppen Abgrabungen vorzunehmen, sind zum Erhalt betroffener Bäume ein fachgerechter Kronenschnitt sowie eine fachgerechte Wurzelbehandlung vorzunehmen.
2. Zwischen Tiefgaragen und den Kronentraufen zu erhaltender Bäume ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.
3. Die als „Streuobstwiese“ ausgewiesene Fläche ist mit hochstämmigen Obstgehölzen zu bepflanzen. Dabei sind für die Süderelbmarsch typische alte Obstsorten zu verwenden. Die Wiesenfläche ist durch einmalige Mahd nicht vor dem 1. Juli eines jeden Jahres zu pflegen.
4. Die im Mittel 15 m breite „Vernässungszone“ ist durch die im Grünordnungsplan festgesetzten Anpflanzungsgebote als Erlenbruch auszubilden. Die den Erlenbruch ergänzenden Flächen sind als Röhricht und Hochstaudenflure zu entwickeln, die im fünfjährigen Rhythmus nicht vor dem 1. Juli eines Jahres gemäht werden.
5. Auf der als „Röhrichtsukzession“ ausgewiesenen Fläche ist alle 2 Jahre die Hälfte der Gesamtfläche nicht vor dem 1. Juli eines Jahres zu mähen. Entwässernde Maßnahmen sind nicht zulässig. Durch geeignete Maßnahmen ist eine Wiedervernässung einzuleiten.
6. Die Flächen der „Feuchtgebüschsukzession“ sind in ihrem Bestand zu sichern. Entwässernde Maßnahmen sind nicht zulässig.
7. Die als „Sumpfdotterblumenwiese“ ausgewiesenen Flächen sind als ungedüngtes Dauergrünland zu entwickeln. Es ist eine einmalige Herbstmahd durchzuführen. Auf maximal 50 v. H. der Fläche ist eine Beweidung mit maximal einer Großvieheinheit pro Hektar zulässig. Die Beetgrabenstruktur ist zu erhalten und zu entwickeln. Eine Wiedervernässung ist durch Grabenanstau oder adäquate Maßnahmen einzuleiten.

8. Die als „Extensives Feuchtgrünland“ ausgewiesenen Flächen sind in ungedüngter Wiesennutzung mit zweimaliger Mahd (1. Mahd in der Zeit ab 15. Juni und 2. Mahd im September eines jeden Jahres) zu bewirtschaften. Auf maximal 50 v. H. der Fläche ist eine Beweidung mit einer Großvieheinheit pro Hektar zulässig. Die Beetgrabenstruktur ist zu erhalten und zu entwickeln.

9. Die als „Extensives Grünland“ ausgewiesene Fläche ist als ungedüngte Weidefläche mit maximal 2 Großvieheinheiten pro Hektar oder als zweimal zu mähende Wiese zu nutzen. Dabei ist die 1. Mahd nicht vor dem 1. Juli eines jeden Jahres durchzuführen.

(3) Zur Sicherung des Boden- und Wasserhaushaltes werden folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

1. Das auf öffentlichen und privaten Verkehrsflächen und Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser ist in das vorgesehene offene Entwässerungssystem einzuleiten. Die Besielung des Blockes „S 1“ ist zulässig.
2. Für Geländeaufhöhungen ist die Verwendung unbelasteten Bodenmaterials sicherzustellen.
3. Das von Dachflächen anfallende Oberflächenwasser ist auf den jeweiligen Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern. Der Boden der Versickerungsmulden ist in 0,2 m Stärke mit anstehendem Oberboden anzudecken und einzusäen. Das überschüssige Wasser aus starken Regenereignissen ist in das Entwässerungssystem nach Nummer 1 Satz 1 einzuleiten; der Überlauf ist offen zu gestalten.
4. Rad- und Fußwege außerhalb der Straßenverkehrsflächen, Fußwege innerhalb der Straßenverkehrsflächen sowie Fußgängerbereiche und Bahnhofsvorplatz sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen, wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung, sind unzulässig.
5. Erschließungsflächen außerhalb der in Nummer 4 genannten Flächen und ebenerdige Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
6. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels führen, sind unzulässig. Die Beibehaltung der Grundwasseraussickerungsfunktion nördlich der Aussickerungslinie ist weiterhin zu gewährleisten.
7. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln und synthetischen Düngemitteln ist unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 1997.

Der Senat